

# Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **30 (1933)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837444>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.  
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

30. Jahrgang

I. Februar 1933.

Nr. 2

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Bundesrätliche Entscheide

in Sachen interkantonalen Streitfälle über die Auslegung  
des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XXXVII.

### 1. Tatsächliches.

M. M.-B., von Schwyz, Zimmermann, geboren den 28. April 1861, ist mit seiner im Jahre 1863 geborenen Ehefrau seit dem 6. Oktober 1924 in Basel niedergelassen; vorher hatten die Eheleute 33 Jahre lang in Nordamerika gewohnt. Der Ehemann M. hat seit 1930 nur noch kurzfristige Aushilfsarbeiten verrichten können. Im Sommer 1931 hat er einen Unfall (Achselbruch) erlitten; er leidet an Muskelrheumatismus und Herzbeschwerden und kann nicht mehr dauernd Lohnarbeit leisten. Die Ehefrau ist herzkrank, kann aber noch im Haushalt arbeiten.

Die Unterstützungsbedürftigkeit trat im Jahre 1931 ein. Die Konkordatsanzeige, womit Basel von Schwyz die Leistung des heimatlichen Unterstützungsanteils forderte, erfolgte am 9. Dezember 1931. Die Armenpflege Schwyz erhob am 19. Dezember 1931 Einsprache gegen die Höhe der Unterstützungsansätze und verlangte Heimnahme des Ehepaares. Am 4. Januar 1932 und auch später wieder widersetzte sich die Allgemeine Armenpflege Basel der Heimnahme, indem sie namentlich geltend machte, die Eheleute M. wünschten nicht in das Bürgerheim Schwyz einzutreten. Die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit wurde nicht bestritten.

Am 19. Mai 1932 beschloß der Regierungsrat des Kantons Schwyz den Heimruf der Eheleute M. gemäß Art. 14 des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung. Der Regierungsrat begründete diesen Beschluß damit, daß die heimatliche Versorgung im Interesse des Greisenpaares liege, das im Bürgerheim zu Schwyz sich eines wohl gepflegten Lebensabends erfreuen könne und seiner Sorgen enthoben sei.

Gegen diesen Beschluß hat Basel nicht an den Bundesrat recurriert, sondern die Allgemeine Armenpflege Basel protestierte mit Schreiben vom 7. Juni 1932 an

den Regierungsrat von Schwyz gegen den Heimruf, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, der Regierungsrat von Schwyz sei zum Heimruf nicht zuständig gewesen; zugleich teilte die Armenpflege mit, daß die Unterstützungsbeträge herabgesetzt werden könnten.

Hierauf folgte ein neuer Beschluß des Schwyzer Regierungsrates vom 13. Juni 1932, wodurch die Armenpflege Schwyz eingeladen wurde, dem Regierungsrat zu berichten, falls sie den Vollzug des Heimrufs nicht mehr wünschte.

Nunmehr erhob das Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt durch Eingabe vom 5. Juli 1932 Refurs an den Bundesrat, gestützt auf Art. 19 des Konkordates. Der Antrag lautet, der Heimruf des Schwyzer Regierungsrates sei aufzuheben; er wird im wesentlichen damit begründet, die Versekung ins Bürgerheim Schwyz werde von den Eheleuten M. als eine unerträgliche Demütigung empfunden; dieselbe liege daher nicht in ihrem Interesse.

Mit der Vernehmlassung zu diesem Refurs hat der Regierungsrat von Schwyz einen neuen Bericht der Armenpflege Schwyz eingesandt, der als Bestandteil der regierungsrätlichen Vernehmlassung erklärt wird. Schwyz besteht auf dem Heimruf und rügt an dem Refurs von Basel-Stadt in erster Linie, daß derselbe verspätet eingereicht worden sei. Der Refurs richte sich nur formell gegen den letzten Regierungsratsbeschluß von Schwyz vom 13. Juni; sachlich sei er gegen den Heimnahmebeschluß vom 19. Mai gerichtet und in bezug auf diesen Beschluß sei die in Art. 19 des Konkordates festgesetzte Refursfrist von einem Monat nicht eingehalten worden. Materiell wird sodann geltend gemacht, der Heimruf erfolge im Interesse der Eheleute M. und nicht aus finanziellen Erwägungen für die Heimatgemeinde. Die Tatsache, daß die Eheleute M. die heimatliche Versorgung nicht wünschten, sei irrelevant und hindere nicht, daß diese Versorgung dennoch in ihrem Interesse liege.

## 2. Rechtliches.

Zunächst ist mit bezug auf jeden der beiden Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Schwyz zu prüfen, ob recurriert werden konnte, und ob die Refursfrist eingehalten ist. Gegen den Beschluß vom 19. Mai 1932 konnte recurriert werden, da er den Erfordernissen von Art. 14, 18 und 19 des Konkordates genügt. Der Beschluß ist laut Eingangstempel am 31. Mai in Basel eingegangen. Der am 5. Juli eingereichte Refurs ist verspätet; der Entscheid des Schwyzerischen Regierungsrates vom 19. Mai daher rechtskräftig. An dieser Sachlage ändern spätere Beschlüsse auf alle Fälle dann nichts, wenn sie nur die Bestätigung des früheren enthalten. Die Refursfrist kann natürlich nicht von dem auf den Refurs Angewiesenen damit verlängert oder erneuert werden, daß er eine Bestätigung des dem Refurs unterliegenden Entscheides provoziert. Anders wäre es nur, wenn ein inhaltlich neuer, den früheren aufhebender Entscheid vorliegen würde. Insoweit der Beschluß des Schwyzerischen Regierungsrates vom 13. Juni an demjenigen vom 19. Mai festhält (und das tut er) unterliegt er keinem selbständigen Refurs.

Der rechtskräftig gewordene Beschluß vom 19. Mai hätte übrigens wahrscheinlich materieller Überprüfung standgehalten. Die heimatliche Versorgung dürfte den Interessen des Ehepaares M. angesichts aller Verhältnisse besser entsprechen als die Fortführung eines eigenen Haushaltes in der Stadt. Mit Sicherheit kann über diese Frage aber stets nur auf Grund sorgfältigster Prüfung des Einzelfalles entschieden werden, bei welcher aber weder die finanzielle Belastung der Heimatgemeinde noch der Wille der Unterstützungsbedürftigen ausschlaggebend ist.

Der Bundesrat beschloß am 16. September 1932: Auf den Refurs wird wegen Verspätung nicht eingetreten.